

Verfassungssicherer Betrieb

329/ME von 8



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

GZ. 70 0337/1-I/12/98 (25)

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 5122679

Sachbearbeiter:
MR Dr. Mazurkiewicz
Telefon:
51433/1322
Internet:
Alexander.Mazurkiewicz
@bmf.gv.at
x.400:
S=Mazurkiewicz;G=Alexander;
C=AT;A=GV;P=BMF;O=BMF;
OU=I/12
DVR: 0000078

Sofort

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Staatsdruckereigesetz 1996 geändert
wird (Staatsdruckereigesetz-Novelle 1999)

Gesetzentwurf	
71	124 - GE/19 08
Datum	17.12.1998
Verteilt	18.12.98 61

DK Klausgruber

In der Anlage wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsdruckereigesetz 1996 geändert wird (Staatsdruckereigesetz-Novelle 1999), zur weiteren Veranlassung übermittelt. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren wurde vom Bundesministerium für Finanzen mit 15. Jänner 1999 festgelegt.

Anlage

16. Dezember 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Ranftl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Staatsdruckereigesetz 1996 geändert wird
(Staatsdruckereigesetz-Novelle 1999)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Staatsdruckerei (Staatsdruckereigesetz 1996), BGBI. I Nr. 1/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 79/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„Der Firmenwortlaut der Gesellschaft „Österreichische Staatsdruckerei AG“ wird in „Print Media Austria AG“ geändert.“

2. § 1 Abs. 9 lautet:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, auch die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis 3 auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu übertragen, die im Zuge von Umstrukturierungen durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts errichtet werden. Vermögensübertragungen erfolgen jeweils im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und unter Anwendung von § 226 AktG. Die Gesamtrechtsnachfolge erstreckt sich auch auf alle gesetzlich oder durch Verwaltungsakt eingeräumten Bewilligungen.“

3. Im § 1 wird folgender Abs. 10 angefügt:

“(10) Ist bei der Umgründung die Vorlage von Jahresabschlüssen und Lageberichten vorgesehen, so ist die Vorlage des Jahresabschlusses oder der Zwischenbilanz, auf den bzw. die sich die Umgründung bezieht (Umgründungsstichtag), sowie der bis zur Beschußfassung über die Umgründung darüber hinaus vorliegenden Jahresabschlüsse und Lageberichte ausreichend.“

4. Nach § 1 wird folgender § 1a angefügt:

„§ 1a. Von der Gesellschaft ist gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 des Spaltungsgesetzes, BGBl.Nr. 304/1996, zum Spaltungsstichtag 1. Jänner 1999 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung abzuspalten (Abspaltung zur Neugründung), die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 wahrnimmt. Die abgespaltene Gesellschaft führt die Firma „Österreichische Staatsdruckerei GmbH“. Die in diesem Bundesgesetz normierten Rechte und Pflichten beziehen sich nach der Spaltung entsprechend der Aufgabenteilung auf die jeweilige Gesellschaft.“

Artikel II

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) der Bundesminister für Justiz hinsichtlich des Artikel I Z 1 und 3 sowie, soweit gesellschaftsrechtliche Belange berührt sind, hinsichtlich des Artikel I Z 2 und 4, und
- b) im übrigen der Bundesminister für Finanzen.

Vorblatt

Ziel:

Vorbereitung von Privatisierungsschritten der Österreichischen Staatsdruckerei AG.

Lösung:

**Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen der Umgründung;
Abspaltung des Wert- und Sicherheitsdruckes.**

Kosten:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Alternativen:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Staatsdruckereigesetz 1996, BGBl. I Nr. 1/1997, in der durch das Privatisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 79/1997, novellierten Fassung wurde die Umwandlung des Wirtschaftskörpers „Österreichische Staatsdruckerei“ in eine Aktiengesellschaft per 1.1.1997 angeordnet und der Übergang der Anteilsrechte an der Österreichische Staatsdruckerei AG (ÖSD) in das Eigentum der ÖIAG zum Zweck der Privatisierung nach Rechtswirksamkeit der Abspaltung der Wiener Zeitung geregelt; die Abspaltung der Wiener Zeitung wurde am 9.7.1998 im Firmenbuch eingetragen, mit diesem Tag sind die Anteilsrechte an der ÖSD in das Eigentum der ÖIAG übergegangen.

Der Gesetzgeber hat außerdem angeordnet, daß die Bestimmungen des ÖIAG-Gesetzes über die Privatisierung der ÖIAG unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen auf die Anteilsrechte an der ÖSD anzuwenden sind.

Dies bedeutet in sinngemäßer Anwendung des ÖIAG-Gesetzes, daß die ÖIAG gesetzlich beauftragt ist, die Anteilsrechte an der ÖSD in angemessener Frist mehrheitlich abzugeben; wo dies wirtschaftlich zweckmäßig ist, können auch einzelne Betriebe oder mittelbare Beteiligungen, insbesondere solche, die nicht zum Kernbereich der Unternehmungen gehören, getrennt abgegeben werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß österreichische Industriebetriebe und industrielle Wertschöpfung, soweit wirtschaftlich vertretbar, erhalten bleiben.

Auf das Privatisierungsverfahren sind ebenfalls die Bestimmungen des ÖIAG-Gesetzes in der durch das Privatisierungsgesetz teilweise novellierten Fassung anzuwenden. Demnach ist für jede Privatisierung ein Privatisierungskonzept auszuarbeiten und der Hauptversammlung vorzulegen; der Bundesminister für

Finanzen hat vor einem Beschuß der Hauptversammlung die Zustimmung der Bundesregierung zu dem Privatisierungskonzept einzuholen. Der Zuschlag bedarf ebenfalls der Zustimmung der Hauptversammlung, wenn die Privatisierung nicht über die Börse erfolgt; die Republik Österreich wird bei der Beschußfassung über diese Angelegenheit durch den Bundesminister für Finanzen und den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vertreten.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage (§ 2 Abs. 2 Staatsdruckereigesetz) hat die ÖSD im öffentlichen Interesse jedenfalls den Sicherheitsdruck sowie Druck und Vertrieb des Bundesgesetzblattes und der stenographischen Protokolle des Nationalrates und des Bundesrates sowie Druck und Vertrieb der amtlichen Verlautbarungsblätter der Bundesdienststellen wahrzunehmen; sie ist nur ermächtigt, diese Aufgaben auch durch Tochtergesellschaften in der Rechtsform von Gesellschaften mbH wahrnehmen zu lassen (§ 1 Abs. 9 Staatsdruckereigesetz).

Die Prüfung zur Vorbereitung der Privatisierung hat unter anderem ergeben, daß es zwecks Verringerung der Refundierungsverpflichtung des Bundes gemäß ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1991 vorteilhaft wäre, den Wert- und Sicherheitsdruck in eine Schwestergesellschaft der ÖSD abzuspalten, die direkt im Eigentum der ÖIAG steht, und diese Gesellschaft dann getrennt von der ÖSD zu privatisieren; in diesem Fall würde das Privatisierungsverfahren von der ÖIAG durchzuführen sein und der Erlös direkt der ÖIAG zugute kommen.

Durch das vorliegende Bundesgesetz sollen nun die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die ÖSD zur Vorbereitung der Privatisierung alle zweckmäßigen Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechtes durchführen kann; außerdem wird die Abspaltung des Wert- und Sicherheitsdruckes in eine Schwestergesellschaft der ÖSD ausdrücklich angeordnet.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 2

Durch das Staatsdruckereigesetz 1996 wurde die Firma des in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Wirtschaftskörpers mit „Österreichische Staatsdruckerei AG“ festgelegt; es ist nun beabsichtigt, der aus der ÖSD abzuspaltenden Trägergesellschaft für den Wert- und Sicherheitsdruck die Firma „Österreichische Staatsdruckerei GmbH“ zu geben und gleichzeitig den Firmenwortlaut der bisherigen ÖSD in „Print Media Austria AG“ zu ändern; diese Änderung soll gesetzlich festgelegt werden.

Zu § 1 Abs. 9

Die Textierung des bisherigen Abs. 9 ermöglicht derzeit lediglich die Übertragung der vom Gesetzgeber in §2 Abs. 2 definierten Aufgabenbereiche (insbesondere des Sicherheitsdruckes sowie der Herstellung und des Vertriebs der Bundesgesetzblätter und der amtlichen Verlautbarungsblätter) an Tochtergesellschaften der ÖSD. Die neue Bestimmung soll alle Umstrukturierungsmaßnahmen durch Umgründungen im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechtes ermöglichen, z.B. auch die Spaltung auf eine Schwestergesellschaft der ÖSD.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß sowohl zivilrechtlich, als auch hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Bewilligungen Gesamtrechtsnachfolge eintritt.

Zu § 1 Abs. 10

Im Hinblick darauf, daß die ÖSD erst mit 1.1.1997 entstanden ist und den ersten Jahresabschluß erst mit 31.12.1997 vorlegen konnte, wird für eine Übergangszeit angeordnet, daß bis zum Vorliegen der gemäß den umgründungsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Anzahl von drei Jahresabschlüssen bzw. Geschäftsberichten auch eine geringere Anzahl von Jahresabschlüssen und Lageberichten als ausreichend anzusehen ist.

Zu § 1a

Wie im Stammgesetz bezüglich der Wiener Zeitung werden durch die neu aufgenommene Bestimmung zwingend die Abspaltung des Sicherheitsdruckes von der ÖSD angeordnet und auch der Spaltungsstichtag sowie Firma der neu zu bildenden Gesellschaft festgelegt.